

Vorstandsmodelle

Vorstand nach § 26 BGB



angestellte „Geschäftsführung“



kein Satzungsorgan

Problem: Haftungszurechnung von angestellter Geschäftsführung an Vorstand

Vorstandsmodelle

Vorstand nach § 26 BGB



mindestens eine Person

Besonderer Vertreter nach § 30 BGB



Satzungsorgan

Mitgliederversammlung wählt Vorstand

Vorstand: gegenüber einem besonderen Vertreter besteht nur Aufsichtspflicht

Voraussetzungen:

- Satzungsgrundlage
- Bestellungsbeschluss

Vorstandsmodelle

„Beirat“



berät

berichtet an

Hauptamtlicher Vorstand
nach § 26 BGB



mind. eine Person

Mitgliederversammlung wählt „Beirat“

Vorstandsmodelle

Aufsichtsrat
(in der Regel ehrenamtlich)



Hauptamtlicher Vorstand
nach § 26 BGB



mind. eine Person

Mitgliederversammlung wählt Aufsichtsrat

Vorstandsmodelle

Aufsichtsrat oder „Beirat“



oder



Hauptamtlicher Vorstand
nach § 26 BGB



bestellt



Bes. Vertreter nach § 30 BGB

Mitgliederversammlung wählt Aufsichtsrat / „Beirat“

Einbindung von Geschäftsordnung

Der Erlass einer Geschäftsordnung durch ein anderes Organ ist nur bei entsprechender Satzungsgrundlage zulässig.

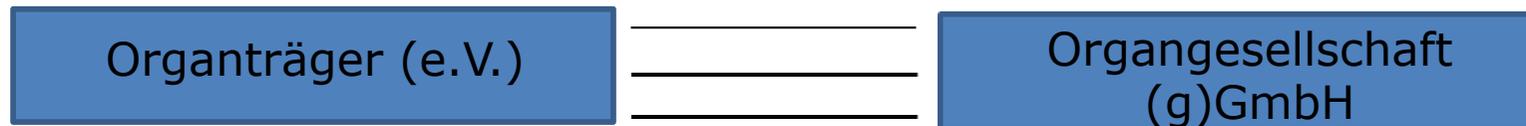
Folgende Regelungsgegenstände bei Erstellung von GO berücksichtigen:

- Geschäftsführung
- Vertretung
- Regelung des Verfahrens

Eine ordnungsgemäße Ressortaufteilung kann zu einer Haftungsbegrenzung auf Ebene der Vorstandsmitglieder führen.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Vorteilhaft, wenn (wie so oft) Leistungsaustausch zwischen Mutterverein und Tochter-(g)GmbH angestrebt ist.



3 Voraussetzungen:

1. Organträger ist Unternehmer bzw. Leistungsaustausch gegen Entgelt
2. Finanzielle und wirtschaftliche Eingliederung
3. Organisatorische Eingliederung